

Erstreckungssatzung für den Ortsteil Hartau

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S 561) in Verbindung mit ' 20 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien vom 28.10.1998 (SächsGVBl. S. 553) und der in den nachstehend aufgeführten Satzungen genannten Ermächtigungsgrundlagen hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 25. März 1999 folgende Satzung zur Erstreckung des Zittauer Stadtrechtes auf das Gebiet des Ortsteils Hartau und zur Weitergeltung von Satzungen der ehemaligen Gemeinde Hartau beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hartau gelten die nachstehend aufgeführten Satzungen der Stadt Zittau:

1. Entschädigungssatzung vom 22.10.1994 (Zittauer Stadtanzeiger [ZStA] Nr. 36 v. 14.11. 1994), zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 26.11. 1998 (ZStA Nr. 85 v. 04.12.1998);
2. Spielgerätesteuersatzung vom 14.12.1995 (ZStA Nr. 50 v. 22.12.1995), zuletzt geändert am 25.09.1997 (ZStA Nr. 71 v. 06.10.1997);
3. Gebührensatzung für Vergnügungs- und Sondermärkte in der Stadt Zittau vom 27.01.1994 (ZStA Nr. 26 v. 09.02.1994), zuletzt geändert am 27.06.1996 (ZStA Nr. 56 v. 05.07.1996);
4. Hundesteuersatzung vom 14.04.1994 (ZStA Nr. 29 v. 27.04.1994), zuletzt geändert am 25.06.1998 (ZStA Nr. 80 v. 03.07.1998);
5. Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Zittau vom 25.11.1993 (ZStA Nr. 25 v. 07.12.1993);
6. Vorläufige Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern vom 21.11.1991 (veröffentlicht in der Zeitung Dreiländereck);
7. Feuerwehrgebührensatzung der FF Zittau vom 27.08.1992 (ZStA Nr. 8 v. 10.09.1992);
8. Entgeltordnung zur Nutzung von Einrichtungen der Stadtverwaltung Zittau vom 22.10.1992 (ZStA Nr. 10 v. 04.11.1992, zuletzt geändert am 21.01.1999 (ZStA Nr. 87 v. 29.01.1999));
9. Gebührensatzung für die Nutzung der Sporteinrichtungen und Bäder der Stadt Zittau vom 19.11.1992 (ZStA Nr. 11 v. 02.12.1992), zuletzt geändert am 25.06.1998 (ZStA Nr. 80 v. 03.07.1998);
10. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 26.10.1995 (ZStA Nr. 48 v. 03.11.1995), zuletzt geändert am 16.07.1998 (ZStA Nr. 81 v. 24.07.1998);

11. Kleinkläranlagensatzung vom 21.11.1996 (ZStA Nr. 61 v. 02.12.1996);
12. Baumschutzsatzung vom 27.01.1994 (ZStA Nr. 27 v. 09.02.1994) , zuletzt geändert am 22.02.1996 (ZStA Nr. 52 v. 01.03.1996);
13. Straßensondernutzungssatzung vom 01.07.1993 (ZStA Nr. 19 v. 15.07.1993), zuletzt geändert am 21.11.1996 (ZStA Nr. 61 v. 02.12.1996);
14. Satzung über Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 28.01.1993 (ZStA Nr. 14 v. 10.02. 1993), zuletzt geändert am 27.06.1996 (ZStA Nr. 56 v. 05.07.1996);
15. Erschließungsbeitragssatzung vom 25.03.1993 (ZStA Nr. 24 v. 18.11.1993), zuletzt geändert am 17.03.1994 (ZStA Nr. 28 v. 28.03.1994).

Die vorgenannten Satzungen sind einsehbar während der Dienstzeiten im Büro des Stadtrates, Rathaus, Markt 1 und im Büro des Ortsvorstehers des Ortsteils Hartau.

§ 2

Nachrichtlich: In Kraft befinden sich die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der Stadt Zittau, beide vom 21.01.1999 (ZStA Nr. 87 v. 29.01.1999).

§ 3*

1. Folgende Satzungen der ehemaligen Gemeinde Hartau bleiben bis auf weiteres für das Gebiet des Ortsteils Hartau in Kraft:
 1. Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hartau vom 22.07.1998;
 2. *Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Hartau vom 22.07.1998;*
 3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Hartau vom 22.07.1998;jeweils veröffentlicht durch Aushang.
2. Alle durch diesen Beschluß ersetzten Satzungen der Gemeinde Hartau treten mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

§ 4

Im übrigen tritt diese Satzung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, außer § 1 Nr. 4 dieser Satzung (Erstreckung der Hundesteuersatzung), welcher rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft tritt.

Zittau, den 25.03.1999

Kloß
Oberbürgermeister

Begründung:

§ 1 der Erstreckungssatzung enthält nur Satzungen, durch die den Einwohnern des Ortsteils Hartau Pflichten neu bzw. verändert auferlegt werden. Die besondere Erstreckung dieser Satzungen auf das Gebiet des Ortsteils Hartau ist notwendig, da das Zittauer Stadtrecht mangels Bekanntmachung nicht automatisch in Hartau gilt. Da die nochmalige Bekanntmachung einer Vielzahl von städtischen Satzungen für die Einwohner einer eingegliederten Gemeinde zu aufwendig wäre, läßt es die Rechtsprechung zu, diese Bekanntmachung durch die Bekanntmachung einer „Erstreckungssatzung“ zu ersetzen.

Soweit andere städtische Rechtsvorschriften den Einwohnern der Stadt Zittau allgemein besondere Rechte zuweisen, gelten diese Rechte automatisch auch für die Hartauer, so daß eine besondere Erstreckung hier nicht notwendig ist.

Hauptsatzung und Bekanntmachungssatzung sind im Januar neu beschlossen worden und auch schon in Hartau bekannt gemacht worden. Sie werden deshalb hier nur nachrichtlich aufgeführt.

Das alte Ortsrecht der Gemeinde Hartau galt nach der Gemeindeeingliederung zunächst weiter. Bei der Wasserver- und der Abwasserentsorgung hatte Hartau einen anderen Weg gewählt als die Stadt. Ein Großteil aller Grundstückseigentümer sind Mitglied der Wassergenossenschaft geworden und haben dafür eine Einlage geleistet, so daß die Gemeinde auf die Erhebung eines Abwasserbeitrags verzichten konnte. Eine Erstreckung der Zittauer Abwasser- und Wassersatzungen ist daher gegenwärtig nicht sinnvoll.

Der Stadtrat hatte auf die Verabschiedung einer Straßenausbeitragssatzung verzichtet. Demgegenüber hatte der Hartauer Gemeinderat dies aber noch im Dezember getan und die Straßenanlieger danach veranlagt. Es besteht hier kein Anlaß, diese Hartauer Entscheidung aufzuheben.

Redaktionelle Bearbeitung vom 23.09.2002: § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist gegenstandslos mit Erstreckung der Abwassersatzung gem. Beschluss 72/09/01 vom 26.09.2001 auf den Ortsteil Hartau